

KR -Kreisorgane

über Landrat Kilian

*Ki 28. Mai 2020*

über FBL II Frau Schmidt

*[Handwritten signature]*

### **Kleine Anfrage 04/20 der AfD Fraktion:**

Seitens des FD II.2 werden die Fragen der AfD-Fraktion in der kleinen Anfrage 04/20 wie folgt beantwortet:

**Konnten die Anträge auf Leistungen nach Schließung der Job Center in üblicher Zeit bearbeitet werden oder sind durch die fehlenden persönlichen Kontakte Verzögerungen eingetreten?**

Die Anträge konnten in der üblichen Zeit, nach Einführung des vereinfachten Verfahrens nach § 67 SGB II, teilweise sogar zeitnaher bearbeitet werden. Bei der Leistungsgewährung sind durch die fehlenden persönlichen Kontakte keine Verzögerungen eingetreten.

**Gab es besondere Maßnahmen der Job Center zur Überbrückung des fehlenden persönlichen Kontaktes zu den Kunden?**

Wenn ja:

- a) Wurden diese von den Kunden angenommen?
- b) In welchem Umfang?

Nach Schließung der Job Center wurde der Kundenkontakt vollständig auf die Kommunikation per Telefon und E-Mail umgestellt. Diese Kommunikation wurde von den Kunden sehr gut angenommen. Es konnten Unklarheiten in den Anträgen sehr schnell geklärt oder auch fehlende Unterlagen zeitnah nachgefordert bzw. übersandt werden. Ebenso wurde ein vereinfachter Antrag auf Gewährung von SGB II-Leistungen erstellt, der auch auf der Homepage des Rheingau-Taunus-Kreises platziert wurde.

Des Weiteren wurde für jedes Job Center eine Telefonnummer eingerichtet, über welche Kunden allgemeine Fragen zum Erhalt von Leistungen nach dem SGB II stellen konnten.

Eine statistische Erhebung zum Umfang gibt es nicht, da die Kundenkommunikation einen großen Teil des Tagesgeschäftes der Leistungsgewährung darstellt.

**Welche Aufgaben konnten die Job Center im „ Home Office“ nicht erledigen?**

Für eine vollständige Aufgabenwahrnehmung des Kommunalen Job Centers ist sowohl in der Leistungssachbearbeitung als auch im Fallmanagement ein Zugriff auf das Programm

Prosoz Open erforderlich. Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration hatte mittels Erlass angeordnet, dass die Leistungsgewährung durch die Kommunalen Job Center sicherzustellen ist.

Daher wurden zunächst die Kolleginnen und Kollegen aus dem Bereich der Leistungssachbearbeitung, welche sich aufgrund der Zugehörigkeit zur Risikogruppe oder wegen Kinderbetreuung im Home Office befanden bzw. befinden, mit den erforderlichen VPN-Zugriffen ausgestattet. Den Mitarbeitenden des Fallmanagements wurden zunächst Arbeiten übertragen, welche auch ohne unmittelbaren Systemzugriff erledigt werden konnten. Mit der zunehmenden Zahl der verfügbaren VPN-Zugänge bzw. der Rückkehr von Kolleginnen aus dem Home Office konnte auch das Fallmanagement mit VPN Zugängen ausgestattet werden.

**Gab es nach Anordnung des „Lockdowns“ einen signifikanten Anstieg von Neu-Anträgen?**

Die Bedarfsgemeinschaften wuchsen zwischen März 2020 und April 2020 von 4.203 Bedarfsgemeinschaften mit 8.783 Personen auf 4.376 Bedarfsgemeinschaften mit 9.077 Personen an. Für den Monat Mai 2020 ist von einer weiteren Steigerung auszugehen. Belastbare Zahlen liegen Anfang Juni 2020 vor.

**Wird die „CoVid-19-Krise“ für den Rheingau-Taunus-Kreis zu einem Kostenanstieg im Bereich der SGB II – Leistungen führen?**

Aufgrund der oben genannten Steigerung der Bedarfsgemeinschaften ist von einer Steigerung der Ausgaben im Bereich der SGB II-Leistungen auszugehen. Dies wird neben den Bundesleistungen auch die kommunalen Leistungen (kommunaler Anteil an Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II oder bei Beihilfen nach § 24 SGB II) betreffen.

  
Vogt  
Fachdienstleiter